

BEITRAGSORDNUNG FÜR DAS NETZWERK SWS DIGITAL E. V.

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern jährlich einen Mitgliedsbeitrag.
2. a) Ordentliche Mitglieder des SWS Digital e. V. haben jährlich Beiträge zu erbringen, deren Höhe sich nach der Zahl ihrer Mitarbeiter richtet:

> bis zu 15 Mitarbeiter:	€ 400*
> von 16 bis 50 Mitarbeiter:	€ 1.000*
> von 51 bis 250 Mitarbeiter:	€ 2.500*
> mehr als 250 Mitarbeiter:	€ 3.500*

*Bei gewerblichen Mitgliedern fällt zu dem Mitgliedsbeitrag die gesetzliche MwSt. an.
- b) Netzwerke, d.h. Vereinigungen oder Zusammenschlüsse von Unternehmen oder Institutionen, haben als ordentliche Mitglieder eine kostenneutrale „Cross over“ Mitgliedschaft zu vereinbaren.
- c) Für natürliche Personen als ordentliches Mitglied wird ein Jahresbeitrag von EUR 100,- fällig.
- d) Hochschulen, Behörden, staatliche Institutionen und Vereine sind von der Beitragspflicht befreit.
- e) Startup-Unternehmen sind im ersten Mitgliedsjahr beitragsfrei gestellt.
3. Fördermitglieder sind verpflichtet, dem Verein jährlich einen angemessenen Beitrag zukommen zu lassen mindestens aber 3.500 €.
4. Nichtmitglieder, die den Verein in besonderem Maße unterstützen wollen, haben das Recht, sich Förderer des Vereines zu nennen. Für die Beiträge, die sie zu erbringen haben, gelten die Regelungen der Ziffer 3.
5. Die Beiträge sind 14 Tage nach Erhalt der Beitragszahlungsaufforderung fällig. Dies gilt ebenso bei unterjährigem Beitritt für den anteiligen Jahresbeitrag.
6. Der Vorstand kann im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Umstände auf schriftlichen Antrag mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass der Jahresbeitrag für das einzelne Jahr gestundet, reduziert oder erlassen wird. Dies kann nicht für mehrere Jahre zugleich beschlossen werden.
7. Mitglieder und Nichtmitglieder können unabhängig von ihren Mitgliedsbeiträgen jederzeit Sonderbeiträge erbringen.
8. Die Kündigungsfrist für die Beendigung der Mitgliedschaft beträgt 3 Monate. Endet die Mitgliedschaft im ersten Halbjahr, werden 50% des Beitrags fällig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im zweiten Halbjahr wird der volle Mitgliedsbeitrag berechnet.
9. Änderungen der Beitragsordnung müssen mindestens 1 Monat vor Beginn des Geschäftsjahres, für welches die geänderte Beitragsordnung erstmals Geltung haben soll, von der Mitgliederversammlung mit mindestens 75% der abgegebenen Stimmen beschlossen und allen Mitgliedern mitgeteilt werden.
10. Diese Beitragsordnung gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2018. (Gemäß Beschluss Mitgliederversammlung vom 02.01.2018.)